

Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Auswirkungen des FinfraG auf Vorsorgeeinrichtungen

Auf den 1. Januar 2016 tritt das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) in Kraft. Dieses erfasst auch Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen und auferlegt diesen entsprechende Pflichten im Derivatehandel.

IN KÜRZE

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Vorsorgeeinrichtungen sind von den neuen Marktverhaltenspflichten nur betroffen, wenn sie Derivate einsetzen.

Das FinfraG regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Es bezweckt unter anderem die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems. Das FinfraG ist die Schweizer Antwort auf das europäische EMIR und den US-amerikanischen Dodd-Frank Act, die eine regulatorische Reaktion auf die Finanzmarktkrise von 2008/2009 sind. Zusammen mit dem FinfraG sollen am 1. Januar 2016 auch die Verordnungen des Bundesrats (FinfraV)¹ und der FINMA (FinfraV-FINMA)² in Kraft treten.

Finanzielle und kleine Finanzielle Gegenparteien

Die konkreten Pflichten unter dem FinfraG sind für so genannte Finanzielle Gegenparteien und kleine Finanzielle Gegenparteien unterschiedlich. Dementsprechend ist die Einstufung für die betreffenden Vorsorge-

Einstufung als	Qualifizierende Kriterien
Kleine Finanzielle Gegenpartei	Durchschnittsbruttoposition (30 Arbeitstage) aller OTC-Derivategeschäfte liegt unter CHF 8 Mrd. (Art. 99 Abs. 1 FinfraG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 E-FinfraV)*
Finanzielle Gegenpartei	Überschreiten des Grenzwerts für kleine Finanzielle Gegenpartei, wobei die Einstufung vier Monate ab dem Zeitpunkt der Überschreitung eintritt (Art. 99 Abs. 2 FinfraG)

* Ausgenommen sind Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, falls ein realer Ausgleich der Währungen gewährleistet ist (Art. 80 E-FinfraV i.V.m. Art. 85 lit. g E-FinfraV).

einrichtungen und Anlagestiftungen wesentlich.

Marktverhaltenspflichten im Derivatehandel

Aufgrund der Einstufung und der Art der verwendeten Derivate bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten. Währungsswaps und Währungstermingeschäfte sind von den aufgeführten Pflichten (ausser der Meldepflicht) ausgenommen, falls ein realer Ausgleich der Währungen gewährleistet ist (Art. 80 E-FinfraV) – siehe Tabelle auf Seite XY.

Finanzielle Gegenparteien müssen erste Verhaltenspflichten ab dem 1. Juli 2016 erfüllen, kleine Finanzielle Gegenparteien ab dem 1. Oktober 2016. Hinzu kommen weitere Übergangsfristen.

Erich Meier

dipl. Wirtschaftsprüfer,
Direktor,
Vize-Präsident KPMG
Personalvorsorgestiftung,
KPMG AG, Zürich



Jürg Leu

Dr., Rechtsanwalt,
Senior Manager,
KPMG AG, Zürich



¹ Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV). Bei Abgabe des vorliegenden Texts liegt erst ein Entwurf der Verordnung vor.

² Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA). Bei Abgabe des vorliegenden Texts liegt erst ein Entwurf der Verordnung vor.

Handlungsbedarf für Vorsorgeeinrichtungen

Wie aufgezeigt, ergibt sich der Handlungsbedarf aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung und der Anlagestiftung einzig aus dem Einsatz von Derivaten. Werden keine solchen Instrumente eingesetzt, bestehen auch keine der in der Tabelle genannten Pflichten.³

Einrichtungen, die ausschliesslich Währungsswaps und Währungstermingeschäfte einsetzen, können mit ihren Geschäftspartnern (zum Beispiel Depotstelle) diskutieren, ob allenfalls die Meldepflicht delegiert werden kann.

Die übrigen Einrichtungen sollten rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verhaltenspflichten eine umfassende Analyse des Handlungsbedarfs vornehmen. **I**

³ Gemäss Art. 110 Abs. 1 E-FinraV besteht allenfalls eine Dokumentationspflicht.

Marktverhaltenspflicht	Einzuhalten durch	
	Finanzielle Gegenpartei	Kleine Finanzielle Gegenpartei
Abrechnungspflicht (Art. 97 ff. FinfraG): Abrechnung von durch FINMA definierter OTC-Derivate über zentrale Gegenpartei.	Ja	Nein
Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 ff. FinfraG): Meldung aller (also nicht nur OTC) Derivatgeschäfte an ein Transaktionsregister. Meldung muss nur von einer Partei vorgenommen und kann delegiert werden. Pflicht entfällt, sofern die Abrechnung via zentrale Gegenpartei erfolgt.	Ja	Ja
Risikominderungspflichten (Art. 107 ff. FinfraG) bei OTC-Derivatgeschäften, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden:		
– Rechtzeitige Bestätigung von Geschäften, Portfolioabstimmung, Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten und regelmässige Portfoliokompression	Ja	Ja
– Tägliche Bewertung ausstehender Geschäfte	Ja	Nein
– Austausch von angemessenen Sicherheiten	Ja	Ja
Plattformhandelspflicht (Art. 112 ff. FinfraG) für von der FINMA definierte Derivate.*	Ja (später)	Nein

* Aus Wettbewerbsgründen wird dies erst eingeführt, wenn die EU die entsprechende Pflicht einführt.



Zusätzlicher Hinweis / Kommentar Roland Kriemler zu SVP Artikel „Auswirkungen des FinfraG auf Vorsorgeeinrichtungen“ 12/15

Gemäss FinfraG gelten Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen als *kleine Finanzielle Gegenparteien*, wenn ihre „über 30 Arbeitstage ausstehenden OTC Geschäfte unter 8 Milliarden liegen“.

In den Erläuterungen zur FinfraV (Verordnung zum FinfraG / Punkt 4.2.2 Seite 57/57 https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2712/FinfraV_Erl.-Bericht_de.pdf) wird von maximal zehn Pensionskassen gesprochen, die allenfalls als *grosse Finanzielle Gegenparteien* qualifizieren würden. Vermutungsweise werden aber weder grosse Anlagestiftungen noch grosse Pensionskassen über diese CHF 8 Milliarden zu liegen kommen. Diese Meinung wird auch vom Verfasser des Artikels, Erich Meier, geteilt. Er geht sogar so weit zu sagen, dass allenfalls (fälschlicherweise) von den Verfassern der Erläuterungen nicht berücksichtigt wurde, dass die Währungsgeschäfte nicht mitzuzählen sind.



Prüfschema FinfraG/V für AST (PKs) – Prüfung der Abrechnungspflicht

(erstellt von Roland Kriemler – grundsätzlich bestätigt von verschiedenen FinfraG-Spezialisten)

Ob eine AST von den Finanzinfrastruktur-Regelungen betroffen ist oder nicht, könnte man m.E. nach einem vereinfachten Prüfschema vorgehen, das zuerst die Swaps/Termingeschäfte von den 8 Mia. prüft, dann die Anwendbarkeit der Abrechnungspflicht. Zu prüfen wäre folgendermassen:

- A. Nur wenn die OTC Geschäfte ohne Währungsswaps und Termingeschäfte (bei denen effektive Zahlungsströme brutto und Zug um Zug bestehen) CHF 8 Mia. übersteigen, muss geprüft werden, ob die **Abrechnungspflicht** besteht oder nicht (davon unabhängig ist die Risikominimierungs- und **Meldepflicht** zu betrachten). Wenn nicht, dann kann man die Prüfung unter B) weglassen.
- B. Wenn man also mit den restlichen OTC-Derivatgeschäften über die Limite von 8 Mia. kommt, dann muss die PK der **Abrechnungspflicht** nachkommen, wobei gem. FinfraV Art 133 für PKs eine Übergangsfrist bis 16.8.2017 besteht für risikominimierende Derivatgeschäfte (gem. Art. 87 FinfraV).
 - B1 Es ist also zu prüfen, ob diese OTC-Derivatgeschäfte (Futurs, IRS, Optionen etc) risikominimierend sind. Wenn ja, dann besteht auch hier **keine Abrechnungspflicht** bis 16.8.2017 (eine Meldepflicht jedoch schon), danach aber (wenn sie die 8 Mia. Übersteigen siehe A) schon.
 - B2 Wenn sie risikoerhöhend sind (ausgenommen die Währungsswaps und Termingeschäfte nach Art. 80 wie oben beschrieben), dann müssen auch diese Geschäfte schon vor dem 16.8.2017 nach FinfraG **abgerechnet** werden.